



Motion Schönberger-Schleicher Esther und Mit. über die Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für Richterwahlen (M 740). Eröffnet am: 14.09.2010 Staatskanzlei i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Seit der Totalrevision der Verfassung des Kantons Luzern und dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB, SRL Nr. 260) hat der Kantonsrat eine grosse Anzahl Richterinnen und Richter zu wählen. Die Verfassung setzt für Richterinnen und Richter als Wählbarkeitsvoraussetzung die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten voraus (§ 30 Abs. 1 KV). Das Gesetz verlangt darüber hinaus eine abgeschlossene juristische Ausbildung und das Anwaltspatent oder eine gleichwertige Ausbildung, bei Fachrichterinnen und -richtern spezifische fachliche Befähigungen (vgl. § 9 OGB und § 3 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts, VGOG, SRL Nr. 41). Der Kantonsrat hat vor der Wahl die fachliche und persönliche Eignung der Bewerbenden zu prüfen (vgl. für die erstinstanzlichen Richterpersonen § 7 des Personalgesetzes, SRL Nr. 51).

Die vorliegende Motion fordert den Regierungsrat auf, zusammen mit der Geschäftsleitung und der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) des Kantonsrates die Entscheidungsgrundlagen für Richterwahlen zu überdenken und die notwendigen Anpassungen auf Stufe Gesetz oder Verordnung vorzunehmen. Dabei seien insbesondere dem Thema Anforderungsprofil für künftige Richterpersonen, der Problematik des relativen Mehrs im zweiten Wahlgang sowie der Frage eines Bericht- und Referenzwesens bei Erneuerungswahlen Beachtung zu schenken.

Für die Vorbereitung von Wahlgeschäften ist gemäss § 20 des Kantonsratsgesetzes (SRL Nr. 30) die Geschäftsleitung des Kantonsrates zuständig. Die Geschäftsleitung klärt bei Neuwahlen die Sitzansprüche der Parteien unter Berücksichtigung eines angemessenen Parteienproporz im Sinn von § 44 Absatz 3 der Kantonsverfassung ab. Sie koordiniert den zeitlichen Ablauf des Auswahlverfahrens sowie den Zeitpunkt der Wahl. Die Richterstellen werden nicht öffentlich ausgeschrieben.

Mit Abklärungen zu den Richterwahlen ist gemäss bisheriger Praxis ein Ausschuss Richterwahlen der JSK betraut. Dem Ausschuss gehört ein Mitglied der JSK aus jeder Fraktion des Kantonsrates an. Der Ausschuss handelt nach den von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verabschiedeten Richtlinien für die Wahl der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden. Diese Richtlinien legen die Anforderungen an die Kandidierenden, die Kriterien der Prüfung sowie die Abläufe zwischen Geschäftsleitung, Fraktionen, Ausschuss und Sekretariat Kantonsrat fest. Gemäss den Richtlinien kann eine Kandidatur, welche vom Ausschuss Richterwahlen als nicht wählbar beurteilt wird, im Sinne einer Empfehlung an die betreffende Fraktion zurückgewiesen werden, wobei die Verantwortung für die Nomination bei den Fraktionen liegt. Den definitiven Wahlentscheid fällt der Kantonsrat. Dem Rat wird in der Praxis selten mehr als eine Person pro zu besetzender Stelle zur Wahl vorgeschlagen. Da gemäss den Regeln zum Wahlverfahren in der Geschäftsordnung im zweiten Wahlgang

das relative Mehr entscheidet (§ 51 GOKR, SRL Nr. 31), könnte eine Kandidatin oder ein Kandidat an sich mit nur wenigen Stimmen gewählt werden.

Die zur Stellungnahme zur Motion eingeladenen Präsidien des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes erklären sich bereit, dem Kantonsrat auf Wunsch ihre Erfahrungen und Vorstellungen zu sachlich nachprüfbaren Anforderungen an die Kandidierenden mitzuteilen. Ausserdem können sie sich eine gesetzliche Regelung dieser Rücksprache vorstellen und empfehlen den frühen Einbezug einer konstanten Fachgruppe (Wahlausschuss) mit einem genügenden Zeitbudget zur Beschaffung von relevanten Informationen und Referenzen. Zum Berichts- und Referenzwesen betonen die Gerichte mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass Richterqualifikationen im Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit als höchst problematisch angeschaut werden. Sie können sich jedoch vorstellen, dass sich der Wahlausschuss bei den Gerichten im Vorfeld von Gesamterneuerungswahlen zu Vorbehalten (bei ausserordentlichen Umständen bezüglich des Verhaltens einer Richterperson) informiert und diese mit der Geschäftsleitung des betroffenen Gerichts bespricht, wobei das Ergebnis der betroffenen Person mitzuteilen ist.

Somit erscheint es insgesamt prüfenswert, gewisse Grundsätze der Richtlinien der Geschäftsleitung zu den Richterwahlen im Kantonsratsgesetz oder in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat festzuhalten. Weiter ist zu prüfen, ob das Wahlverfahren unter Wahrung der Würde des Wahlaktes und der Kandidierenden zu verbessern ist und dem Ausschuss Richterwahlen insbesondere bei Erneuerungswahlen bestimmte Aufgaben zu übertragen sind. Festzuhalten ist, dass die Wahl durch den Kantonsrat den Richterinnen und Richtern die demokratische Legitimation zur Ausübung ihrer Funktion gibt, weshalb eine sehr geringe Unterstützung bei der Wahl durch das Parlament problematisch sein kann. Wir sind deshalb bereit, dem Kantonsrat zu diesen Themen soweit notwendig gesetzliche Regelungen vorzuschlagen. Mit einer geeigneten Projektorganisation soll sichergestellt werden, dass die Belange der Gerichte und personalrechtliche Aspekte gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Luzern, 22.11.2011 / Protokoll-Nr: 1280